

► Corona-Prämie

Corona-Prämie für Pflegekräfte: Wann hat man Anrecht darauf?

| Beschäftigte haben nach § 150a SGB XI für das Jahr 2020 Anspruch auf eine Corona-Prämie, wenn sie im Zeitraum vom 01.03.2020 bis einschließlich 31.10.2020 mindestens drei Monate für eine zugelassene Pflegeeinrichtung tätig waren. Nach Ansicht des LAG Berlin-Brandenburg muss diese dreimonatige Arbeitsleistung im Bemessungszeitraum nicht zusammenhängend erfolgen, sie muss insgesamt erreicht werden. |

Im konkreten Fall war die Pflegekraft vom 01.03.2020 bis zum 31.10.2020 Arbeitnehmerin einer zugelassenen Pflegeeinrichtung. Ihre Tätigkeitszeiten waren in diesem Zeitraum durch mehrere über 14 Tage andauernde Krankheitszeiten unterbrochen, insgesamt war die Pflegekraft jedoch an 90 Tagen tätig. Die Einrichtung wollte die Corona-Prämie nicht zahlen. Sie begründete das damit, dass die Pflegekraft im Bemessungszeitraum keine drei Monate zusammenhängend tätig gewesen sei. Die Pflegekraft klagte, verstarb aber kurz nach Klageerhebung; der Rechtsstreit wurde vom Erben weitergeführt.

Das LAG hat die Pflegeeinrichtung verurteilt, die Corona-Prämie an den Erben zu zahlen. Nach § 150a SGB XI müsse der dreimonatige Tätigkeitszeitraum innerhalb des Bemessungszeitraums nicht zusammenhängend geleistet werden. Krankheitszeiten von mehr als 14 Tagen führten nicht dazu, dass der Dreimonatszeitraum neu zu laufen beginne und bisherige Zeiten der Arbeitsleistung unerheblich seien. Vielmehr seien mehrere Tätigkeitszeiträume zusammenzuzählen. Da der Monat mit 30 Tagen zu rechnen sei, müsse der Tätigkeitszeitraum insgesamt 90 Tage im Bemessungszeitraum umfassen. Da die Corona-Prämie vererbbar sei, habe der Erbe den Rechtsstreit nach dem Tod der Pflegekraft fortführen können (LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.03.2022, Az. 5 Sa 1708/21, Abruf-Nr. 228984).

► Altersversorgung

Hinterbliebenenversorgung: BAG segnet Mindestehedauer ab

| In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Arbeitgeber eine zugesagte Hinterbliebenenversorgung ausschließen, wenn die Ehe bis zum Versterben des Versorgungsberechtigten nicht mindestens zwölf Monate gedauert und die Hinterbliebene die Möglichkeit hat, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Berechtigte aufgrund eines erst nach der Eheschließung erlittenen Unfalls oder einer erst später eingetretenen Krankheit gestorben ist. Das hat das BAG entschieden (BAG, Urteil vom 02.12.2021, Az. 3 AZR 254/21, Abruf-Nr. 227402). |

► IWW-Webinare

Aktuelles IWW-Webinar Löhne und Gehälter im 3. Quartal 2022

29.07.2022	IWW-Webinare Löhne und Gehälter Referent: Raschid Bouabba www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter
------------	--

LAG Berlin-Brandenburg verlangt 90 Tage und nicht „drei Monate am Stück“

Mindestehedauer-Klausel in AGB ist wirksam



WEBINAR

Weitere
Informationen

